



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0195-RD 3/2016

Wien, am 18. Jänner 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 01.12.2016, Nr. 11041/J, betreffend Gentechnikfreiheit des AMA Gütesiegels

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 01.12.2016, Nr. 11041/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Entsprechend den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften gibt es zum Thema zwei unterschiedliche Ansätze:

1. AMA-Gütesiegel (Basis):

Das AMA-Gütesiegel darf nicht verwendet werden, wenn Lebensmittel gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder daraus bestehen. Das AMA-Gütesiegel darf nur für Nahrungsmittel verwendet werden, die keine GVO enthalten oder aus solchen bestehen, die aus GVO hergestellt werden oder die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten, also kennzeichnungspflichtig gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 sind.

In Österreich werden keine Lebensmittel erzeugt, die GVO sind bzw. aus solchen bestehen.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist in Österreich ausnahmslos verboten, daher sind österreichische pflanzliche Erzeugnisse wie Getreide, auch Futtergetreide, Leguminosen, Obst und Gemüse sowie Kartoffeln etc. ausnahmslos GVO-frei.



2. AMA-Gütesiegel mit freiwilligen Zusatzmodulen:

Die Positivkennzeichnung „gentechnikfrei erzeugt“ gemäß dem österreichischen Lebensmittelbuch (IV. Auflage) verbietet darüber hinaus den Einsatz von GVO auch in der gesamten Produktionskette, d.h. auch in der Fütterung dürfen keine Futtermittel oder Zusatzstoffe verwendet werden, die aus GVO bestehen oder solche verwenden. Im AMA-Gütesiegel-Programm erfolgt die Positivkennzeichnung mittels (Zusatz-) Modulen.

Eine GVO-freie Fütterung gibt es derzeit im Biolandbau generell (also auch im AMA-Bio-Gütesiegel) sowie bei den AMA-Gütesiegelprodukten: bei Milch und Milchprodukten, bei Eiern, im Rind- und Schweinefleischbereich, in der Schaf- und Ziegenhaltung sowie für Mastgeflügel. Um die gentechnikfreie Fütterung weiter auszubauen, setzt das BMLFUW auch konkrete Maßnahmen in anderen Bereichen. Dazu gehört etwa die Unterstützung in Projekten wie Donausoja, mit dem es gelingen soll, die bestehende Eiweißlücke zu schließen und die Verfügbarkeit von GVO freien Futtermitteln zu verbessern. Ein weiterer Ansatz ist die Forcierung GVO-freier Eiweißfuttermittel z.B. über das Ethanolwerk Pischelsdorf und die Pflanzenölerzeugung für Treibstoffzwecke, wobei die Umrüstung von Traktoren auf Pflanzenölbetrieb gefördert wird.

Zu Frage 3:

Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten bzw. aus diesen hergestellt wurden, sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig. Diese Kennzeichnung gilt ab einem GVO Anteil von 0,9 %.

Zu Frage 4:

Das wird als Ziel angestrebt, sobald gentechnikfreie Fütterung in allen Produktionsbereichen umsetzbar ist.

In wichtigen Produktionsbereichen ist die 100% gentechnikfreie Fütterung Realität. Um die gentechnikfreie Fütterung in allen Bereichen zu stärken, laufen bereits Projekte wie „ActiProt“ aus der Bioethanolanlage in Pischelsdorf und die weiteren Bemühungen zur Schließung der Eiweißlücke, wie z.B. Donausoja.

Zu Frage 5:

Die Richtlinien der AMA-Marketing GesmbH sind eindeutig und transparent sowie für alle nachprüfbar auf der Homepage der AMA-Marketing GesmbH veröffentlicht. Dieser einfache Zugang zu den Richtlinien der AMA-Marketing GesmbH soll für die Konsumenten auch in Zukunft beibehalten werden.

Der Bundesminister

